Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 33 (1954)
Heft: 10

Artikel: Eindrücke vom westdeutschen Strafvollzug
Autor: Lang, Erwin A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-336826

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ERWIN A. LANG

Eindrücke vom westdeutschen Strafvollzug

Der nachfolgende Artikel ist die Bilanz einer Studienreise, die den Verfasser in eine Anzahl westdeutscher Strafanstalten führte. Sie wurde durch den heutigen Justizdirektor des Kantons Zürich, Regierungsrat Emil Reich, vorbereitet und von der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich sowie der Sektion Zürich-Städtische des VPOD unterstützt. Im Gegensatz zu andern Berichten, die das Leben und die Bedingungen, unter denen die Insassen leben, in den Mittelpunkt stellten, soll versucht werden, das, was im westdeutschen Strafvollzug neu und deshalb bemerkenswert ist, einer interessierten Leserschaft vertraut zu machen.

Bemerkungen zur allgemeinen Situation

In den Strafanstalten der Westdeutschen Bundesrepublik sind schätzungsweise 40 000 Personen untergebracht. Das ist ziemlich genau ein Promille der gesamten Bevölkerung, welches Verhältnis ungefähr auch den Einwohnerziffern der einzelnen Länder entsprechen dürfte. So beträgt beispielsweise die Zahl der gerichtlich Verurteilten in Nordrhein-Westfalen an die 23 000. Im Gegensatz zu den ersten Nachkriegsjahren ist die Kriminalität eher zurückgegangen; was zunahm sind die Fälle, die man als «echte Kriminalität» oder Kapitalverbrechen bezeichnet. Nach dem Zusammenbruch füllten sich die Gefängnisse mit Leuten, die wegen Vergehen gegen die Rationierungsbestimmungen und Devisenverordnungen oder wegen Schwarzhandelsgeschäften verurteilt wurden. Mit der wirtschaftlichen Normalisierung hörten auch diese Verfehlungen auf. Was verblieb und neuen Auftrieb erhielt, waren dagegen die schweren Verbrechen; sie beherrschten die Berichterstattung in der Presse und die Tätigkeit der Justiz überhaupt.

Damit sind wir auch schon bei der zentralen Figur in der Kriminalität, beim *Verbrecher,* angelangt. Es rechtfertigt sich wohl, über ihn einige Ausführungen zu machen, die allgemeine Gültigkeit haben. Diese Hinweise sind nötig, wenn man die Bestrebungen in Westdeutschland verstehen will, welche Gegenstand des vorliegenden Rapportes bilden. Nach der grundlegenden Erkenntnis der heutigen Kriminalwissenschaft entsteht das Verbrechen durch ein Zusammenwirken von charakterlicher Beschaffenheit einerseits und des sozialen Milieus anderseits. Bietet es noch keine großen Schwierigkeiten, das zu verstehen, so wird die Problemstellung bereits komplizierter, wenn wir uns die Frage vorlegen: Ist es die charakterliche Beschaffenheit, die einen Menschen wirtschaftlich in eine derartige Situation drängt, daß er ein Verbrechen begeht, oder ist es umgekehrt die wirtschaftliche Lage, die den Charakter eines Menschen derart verändert, daß er, aller Hemmungen entblößt, zum

Verbrecher wird? Wir sehen jetzt schon deutlich und unwiderlegbar, daß es weder in der Verbrechensbekämpfung noch im Strafvollzug ein Schema gibt, sondern daß man jeden Fall als Fall für sich untersuchen muß. In dieser Richtung sind nun in einzelnen westdeutschen Strafanstalten bestimmte Anzeichen vorhanden, die darauf schließen lassen, daß man wenigstens ernsthaft versucht, sich vom allzu bequemen Schema zu lösen und neue Wege zu gehen. Es war für uns doppelt erfreulich, feststellen zu können, daß es ganz besonders *sozialdemokratische* Persönlichkeiten sind, die den Mut aufbringen, in ausgesprochenes Neuland vorzustoßen. So bedeutete für uns die Begegnung mit Dr. *Buhl,* Direktor für das Gefängniswesen der Freien Hansestadt *Hamburg,* ein tiefes Erlebnis, welches speziell nach der Besichtigung der Insel Hannöfersand für immer in unserer Erinnerung haften wird. Dort wird das kühne Wagnis unternommen, Delinquenten im jugendlichen Alter von 16 bis 21 Jahren zu helfen, von neuen Verbrechen abzustehen. Man versucht, sie innerlich soweit zu bringen, daß sie nach der Entlassung nicht mehr straffällig werden *wollen* und darauf verzichten, aus Angst vor zukünftigen Sanktionen straffällig zu *werden.* Wichtig ist dabei, daß man sie dort — was auch für alle andern besuchten Anstalten zutraf — nicht als Bestrafte, sondern nach dem Grundsatz «Umfallen ist keine Schande, aber Liegenbleiben» als *Gestrauchelte* behandelt. Voraussetzung ist allerdings, daß man sie konsequent von den Rückfälligen absondert und dadurch verhindert, daß sie die Strafanstalt womöglich schlechter verlassen, als sie in dieselbe eingeliefert wurden. Nachdem ohnehin bis zum Jahre 1962 die in unserem StGB ausdrücklich vorgesehene Anstaltsreform nicht durchgeführt sein dürfte, wäre es unseres Erachtens bedeutend wertvoller, wenn man auch in der Schweiz die gemeinsamen Anstrengungen vorderhand auf die Schaffung von Anstalten für Erstbestrafte konzentrieren würde, was nicht heißen will, daß man die andere Verpflichtung vernachlässigen soll und darf.

Die Kriminalpsychologie als neues Arbeitsgebiet der Psychologie

Die Erforschung von Verbrechen und Verbrecherpsyche, das Studium der Kriminalität und des Kriminellen war bis in die jüngste Zeit beinahe ausschließlich die Domäne von Kriminalisten, Juristen, Medizinern — vor allem Psychiatern —, von Soziologen, Strafvollzugsbeamten und schließlich — bei schwer erziehbaren, gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen — von Pädagogen. Dem eigentlichen Fachpsychologen blieben der nähere Zugang zum Rechtsbrecher und die intensive Beschäftigung mit Strafgefangenen lange vorenthalten, so daß es nicht verwunderlich ist, wenn der entsprechenden wissenschaftlichen Forschung die konkreten Grundlagen fehlten.

Es ist u. a. ein Verdienst von Oberregierungsrat Dr. Hans *Krüger,* Kriminalpsychologe bei der Kriminalpsychologischen Abteilung der Gefängnis-

behörde *Hamburg*, wenn sich in den letzten Jahren in Westdeutschland die Lage geändert hat. Die Psychologie, so war einem Gespräch mit dem Erwähnten sowie uns übergebenen Unterlagen zu entnehmen, beginnt, wenn auch vorerst nur zögernd und stellenweise, ebenfalls in diesen Lebensbezirk einzudringen. In der Strafrechtspflege ziehen Richter in zunehmendem Maße neben dem Psychiater auch den Psychologen heran, und zwar nicht nur zur Begutachtung von Angeklagten, sondern auch von Zeugen. Vor allem finden Psychologen im Strafvollzug, besonders in *Jugendgefängnissen*, als Anstaltsleiter oder pädagogische Berater Eingang. Namentlich in Hamburg und Bayern bilden sich besondere Zentren kriminalpsychologischer Forschung und Praxis heraus, und erfreulicherweise wird es an andern Orten auf diesem Gebiet ebenfalls lebendig.

Wer erstmals den Bezirk der Kriminalpsychologie betritt, steht auf einem größtenteils unbeackerten Terrain und gerät leicht zwischen zwei gefährliche Extreme. Entweder neigt er in Verkennung der Besonderheit dieses Gebietes wie der menschlichen Forschungs- und Betrachtungsobjekte dazu, seine bisherigen, aus der Normalpsychologie und der herkömmlichen Charakterologie mitgebrachten Methoden und Erkenntnisse unbesehen hierauf zu übertragen. Oder aber er glaubt sich einer völlig andersartigen Welt und einer besonderen Abart von Menschen gegenüber, die vielleicht eine ganz veränderte Sicht und die Anwendung von speziellen Begutachtungsverfahren, etwa von besonderen «Verbrechertests», erforderlich machen. In solcher Lage tut man gut, sich erst einmal über die bisherigen Forschungsergebnisse und Methoden der sogenannten «Kriminologie», besonders des früher als «Kriminalbiologie» bezeichneten Studiums krimineller Menschen gründlich zu orientieren. Man wird dabei zwangsläufig auf das alte Diskussionsproblem über die Natur des «Verbrechers» und dessen Wesensunterschied vom Nichtverbrecher, vom «normalen Durchschnittsmenschen» stoßen. Schon bei dieser Kenntnisnahme zeichnen sich zwei grundverschiedene Standpunkte ab. Der eine lehrt die prinzipielle Andersartigkeit beider, während der andere die Theorie der «fließenden» Übergänge vertritt. Die eine Richtung — ihre prononcierten Wortführer waren Lombrose, Aschaffenburg und Birnbaum — unterstreicht die Wichtigkeit der «Anlage» und der Erbfaktoren für das Zustandekommen krimineller Reaktionen und Reaktionsbereitschaften; das andere Lager beruft sich immer wieder auf die sogenannte «latente Kriminalität», das heißt die in jedem Menschen schlummernden «kriminellen Neigungen». Für deren Wirksamwerden macht man vor allem die sich aus der zeitlichen und räumlichen Umwelt, aus der augenblicklichen und dauernden Lebenssituation ergebenden Konfliktsfaktoren im Schicksalsablauf eines Menschen verantwortlich. Namentlich kriminalistisch orientierte Soziologen neigten oft dazu, eine «persönliche Veranlagung» des einzelnen zum Verbrechen durch den Hinweis

auf die exogen und massenpsychologisch bedingte Genese verbrecherischer Handlung stark zu übersehen. Einer ihrer Vertreter war der Belgier Quetelet, von dem das Zitat stammt, daß «jede Gesellschaft die Verbrecher hat, die sie verdient».

Der Psychologe wird bald merken, worum es bei diesem Streit der Meinungen im letzten Grund geht. Es ist nicht nur die Frage nach der Verschiedenheit des verbrecherischen und des nichtverbrecherischen Menschen und auch nicht so sehr das Problem der Normalität oder Abnormität der psychischen Regungen und Eigenarten bei beiden. Im Grunde dreht sich die Aussprache in verschleierter Form nur um die auch in der Psychologie lange erörterte Frage nach der Bedeutung, der Reichweite und den Grenzen des Verstehens, wobei es sich in der Kriminalpsychologie allerdings vorwiegend um das Verstehen von seelischen Abirrungen, Konflikten und Entgleisungen in sozialer Hinsicht handelt. Die Tatsache, daß man bisher «Kriminalpsychologie» fast ganz abseits von der offiziellen Seelen- und Charakterkunde trieb, hat zweifellos zu manchen Irrwegen und überflüssigen Diskussionen geführt. Man hat inzwischen in der kriminologischen Menschenforschung selber erkannt, daß man bei allem Interesse gerade für die Eigenarten des «Dauerverbrechers», des «Hangtäters», dem Verständnis des verbrecherischen Handelns nur nahekommen kann, wenn man auch die Gruppe der einmaligen, der «Leichtkriminellen», der «Augenblicks- oder Konfliktstäter», mehr als bisher in die wissenschaftlichen Untersuchungen einbezieht. Nicht Kriminalpsychologie des «Verbrechers», sondern der rechtsbrechenden Menschen ist deshalb nach Dr. Krüger die Aufgabe der Zukunft. Kriminalpsychologie in diesem Sinne betrachtet demnach die menschliche Person vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit und Tatsächlichkeit zu Entgleisungen, Verirrungen und Konflikten, soweit sich diese gerade sozial auswirken können. Mit einer solchen — nicht als Begriffsbestimmung aufzufassenden — Perspektive schlägt die Kriminalpsychologie nicht nur die Brücke zwischen der charakterologischen Erforschung rechtsbrecherischer und nichtrechtsbrecherischer Menschen im allgemeinen und im Einzelfall, sondern findet auch von der charakterologischen Theorie leichter Zugang zur Wirklichkeit des kriminellen Handelns und seinen Grundlagen.

Das Entscheidende bei der kriminalpsychologischen Richtung, wie sie der bereits mehrfach zitierte Gelehrte vertritt, liegt jedoch darin, daß sie sich nicht bloß auf die rekonstruktiv-rückschauende Verständlichmachung des bisherigen rechtsbrecherischen Handelns eines Menschen beschränken möchte. Im Gegenteil, er lehnt diese Art der Erforschung sogar ab; denn was hätte man in diesem Falle dem Richter dann noch Sicheres zu bieten außer vielleicht einer Entwirrung von Motivationszusammenhängen bei den besonders auffälligen Delikten? Bestenfalls könnte noch eine Mitarbeit im Jugendstrafvoll-

zug als pädagogischer Berater in Frage kommen. Der Kriminalpsychologe muß also nach neuen Ausblicken und Erkenntnissen suchen, sich aus der Vertrautheit mit vielen Rechtsbrechern in dem speziellen Strafmilieu jene breite Erfahrung schaffen, die ihm dann bei Einzelbeurteilungen die entsprechende Sicherheit gibt. Er muß sich in der «Gefangenenpsychologie» auskennen und vor allem über die noch viel zuwenig ausgebaute «Haftpsychologie» Bescheid wissen und schließlich auch die Rückwirkung von Strafverfolgung und Strafe, von Schuldbewußtsein, Einbuße an sozialem Ansehen usw. in Anschlag bringen. Denn gerade diese vermögen beim Rückfälligen allmählich doch eine gewisse «Lebensform des Kriminellen» zu schaffen, die im weitern Sinne so etwas wie den Typ des «Kriminellen» ergibt. Die Kriminalpsychologie darf sich deshalb keineswegs in praktischer Diagnostik verlieren, sondern sie muß vielmehr als Forschungsaufgabe im Rahmen der allgemeinen Kriminologie angesehen werden. Sie dürfte ihren Wert besonders bei den langfristigen Bewährungskontrollen zeigen. Reine Statistiken über die Bewährung oder Nichtbewährung entlassener Verbrecher sind vollkommen wertlos, wenn sie psychologisch zuwenig unterbaut sind. Hier liegen für die Kriminalpsychologen Zukunftsaufgaben von großer Bedeutung. Erst auf solcher Basis wird es ihm möglich sein, einen wesentlichen Beitrag an die Behandlungsart rechtsbrecherischen Handelns zu leisten.

Der ehrenamtliche Schutzhelfer in der Strafentlassenenfürsorge

Hauptanliegen der Strafgerichtsbarkeit und des Strafvollzuges ist die Resozialisierung des Gefangenen, das heißt seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Die Ansicht, durch die abschreckende Wirkung des Freiheitsentzuges oder gar durch eindringliche Belehrung eine nachhaltige Besserung des Rechtsbrechers herbeizuführen, ist durch die nüchternen Tatsachen längst überholt worden. Selbst wirtschaftliche Unterstützung genügt nicht, wenn man sie nicht mit einer Betreuung koordiniert, die über die ökonomischen Belange hinausgeht. Wohl die meisten der Strafentlassenen haben, wenn sich hinter ihnen nach Monaten oder Jahren die Gefängnistore schließen, den festen Willen und die ehrliche Absicht, sich in Zukunft einwandfrei zu benehmen. Sie können ihren Vorsatz jedoch sehr oft nicht verwirklichen, weil sie, ähnlich dem kleinen Kind, auf einen festen Halt und zuverlässige Hilfe angewiesen sind. Es ist für viele unter ihnen bezeichnend, daß sie weder ansprechbar noch kontaktfähig sind und keine echten Bindungen, sei es an Personen, Arbeit oder überpersönliche Werte, besitzen. Sie sind deshalb dauernd guten oder schlechten Einflüssen unterworfen, und es gelingt ihnen nicht, die unter dem Eindruck einer Bestrafung gefaßten guten Vorsätze in die Tat umzusetzen. Sie bedürfen der Unterstützung und Hilfe von außen, und zwar in ganz bestimmten, lebensnahen Bereichen.

Diese Aufgabe hat man im westdeutschen Strafvollzug dem ehrenamtlichen Schutzhelfer oder Patron überbunden. Er soll versuchen, gemeinsam mit seinem Schützling lebenswichtige, konkrete und in absehbarer Zeit realisierbare Ziele anzustreben und auf diese Weise dem Betreuten das Gefühl des Erfolges und stetigen Fortschrittes durch eigene Leistung geben. In der Erfüllung dieser Aufgabe ist die Tätigkeit des Schutzhelfers zu einem unentbehrlichen Bestandteil des modernen Strafvollzuges geworden, der sich wesentlich von den gutmeinenden Bemühungen einzelner Personen um einzelne Gefangene in der Vergangenheit unterscheidet. Er ist gewissermaßen die Fortführung einer andern Institution, die in westdeutschen Strafanstalten verankert ist, und zwar derjenigen des Fürsorgers oder der Fürsorgerin, die sich der Sträflinge während der Haftzeit annimmt.

Um zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen Schutzhelfer und Strafentlassenen zu kommen, bedarf es der gegenseitigen Sympathie sowie des Einfühlungsvermögens in die Eigenart und Schwierigkeiten des Schützlings. Wem beides auch nach mehreren Besprechungen unter vier Augen fehlt, der sollte auf diese Tätigkeit verzichten oder sie auf einen andern übertragen. Was der Schutzhelfer im weitern nicht darf, ist moralisieren. Auf diese Weise stellt er sich zum vornherein auf ein sittlich höheres Niveau und provoziert beim zu Betreuenden statt Vertrauen und Zugewandtheit meist mißtrauische Abwehr oder gar Widerspruch. Man soll diesem auch nie das begangene Delikt oder die Tatsache des Bestraftseins zum Vorwurf machen, weil dadurch die Distanz zwischen ihm und seinem Schutzhelfer nur noch größer wird. Es wäre auch falsch, das Vertrauen des Schützlings als Voraussetzung der notwendigen Zusammenarbeit zu fordern. Vertrauen ist vielmehr ihre Folge und darf selbst durch Fehlschläge nicht erschüttert werden. Gar mancher hat einen rücksichtslosen Existenzkampf oder große Enttäuschungen hinter sich und hält es geradezu für undenkbar, daß sich jemand um ihn bemüht, ohne früher oder später dafür ganz bestimmte Gegenleistungen zu fordern. In solchen Fällen sind beim Schutzhelfer viel Verständnis, Taktgefühl, Aufrichtigkeit und Ausdauer erforderlich, und manchmal ist es sogar zweckmäßig, für die Hilfe gewisse Gegenleistungen zu erbitten, um dem Schützling das bittere Gefühl des Beschenktwerdens oder gar des Annehmens von Almosen zu ersparen.

Natürlich kann der Schutzhelfer dem Schützling die Verantwortung für das, was er tut oder nicht tut, nicht abnehmen. Er soll es auch nicht; was er aber kann, ist, dem Betreuten den Weg zurück leichter zu gestalten und zu verhindern, daß für ihn die Strafe mit der Entlassung beginnt.

Eine vorläufige Heimat

Neben dem Schutzhelfer gibt es in Westdeutschland bereits wieder Heime (zum Beispiel Klein-Comburg in Württemberg), in denen sich der Straf-

gefangene nach seiner Entlassung einige Zeit aufhalten kann, um den Anschluß an das normale Leben, dem er vielleicht viele Jahre entwöhnt war, wiederherzustellen. Diese Einrichtung ist freilich keine freie Fortsetzung der Haft und kein «Gefängnis ohne Gitter». Es ist auch kein Heim, in dem der entlassene Häftling nur wohnt, verpflegt und gekleidet wird. Ein solches Heim ist eine fröhliche Arbeitsstätte, in der nichts an das Gefängnis erinnert. Hier findet der entlassene Sträfling sofort ein Unterkommen. Er ist nicht auf die Straße mit ihren mancherlei Gefahren angewiesen, sondern kann sich in einer Atmosphäre echter Menschlichkeit aufhalten, seinen Lebensunterhalt durch ehrliche Arbeit verdienen und wird als Mensch geachtet und behandelt.

In diesem Heim kann er bleiben, bis er sich wieder zurechtgefunden hat, bis er sich selbst und man ihm wieder zutraut, auf eigenen Füßen zu stehen. Man stellt ihm absichtlich keine Frist für die Zeit seines Aufenthaltes, damit er nicht beständig und angstvoll an den Schlußtermin und das, was nachher kommt, denken muß. Es ist Sache der Heimleitung, sich jedes einzelnen anzunehmen, seinen Charakter und seine Fähigkeiten kennenzulernen und ihm zu helfen, den Übergang in ein freies, normales Leben wiederzufinden.

Der Aufenthalt in einem Übergangsheim hat für den ehemaligen Strafgefangenen zudem den Vorteil, daß er seine künftige Arbeitsstätte nicht aus dem Gefängnis heraus antreten muß. Es ist Aufgabe des Heims, ihm eine geeignete Arbeitsstelle und einen gutgesinnten Arbeitgeber zu vermitteln. Man hilft ihm auch, seine beruflichen Kenntnisse und die Allgemeinbildung zu verbessern, damit er den Anforderungen des Existenzkampfes besser gerecht zu werden vermag.

Die Weiterbildung

Im Rahmen einer sinnvollen Freizeitgestaltung nimmt in den westdeutschen Strafanstalten die Weiterbildung der Insassen breiten Raum ein. Für manchen ist das Gefängnis vielleicht der erste Ort, wo er sein Allgemeinwissen ergänzen und sich Spezialkenntnisse aneignen kann. Verantwortlich für diesen Sektor im Strafvollzug ist in der Regel ein Oberlehrer, der sich mit der Anstalt in einem festen Anstellungsverhältnis befindet und je nach Möglichkeit aus der Umgebung geeignete Fachkräfte zuzieht. Einzelne Anstalten sind auch dazu übergegangen, ihren Insassen die vom *Deutschen Gewerkschaftsbund* ins Leben gerufene «Briefschule» zugänglich zu machen. Sie erhalten auf diese Weise die Möglichkeit, sich während der Zeit ihrer Inhaftierung auf den verschiedensten Gebieten solide Grundkenntnisse zu erwerben oder sich weiterzubilden. Gegen die geringe Gebühr von 25 Dpf. pro Kurs erhalten die Teilnehmer an diesem Fernunterrichtsinstitut Studienhefte, denen ein Antwortheft beigefügt ist, in dem die gestellten Aufgaben einzuschreiben sind. Diese werden regelmäßig eingesandt und von geschulten Mitarbeitern durch-

gesehen. Nach erfolgreichem Abschluß eines Kurses wird den Teilnehmern eine Studienbescheinigung ausgestellt. Als Kurse sind u. a. lieferbar:

Einführung in die Nationalökonomie
Grundfragen der Psychologie
Gewerkschaftskunde
Genossenschaftswesen
Betriebswirtschaft
Die freie Rede
Versammlungstechnik
Zeichensetzung und Rechtschreibung
Arbeitsverwaltung und Arbeitspolitik
Technisches Zeichnen I und II
Kaufmännisches Rechnen
Englisch für Anfänger

Radio in der Zelle

Eine der Vergünstigungen für gute Führung besteht in der Möglichkeit, in der Zelle vermittels Kopfhörer Radioübertragungen zu genießen. Anderseits ist bei Vergehen der Entzug dieser Möglichkeit eine Disziplinarmaßnahme, welche von den Häftlingen ungleich schwerer empfunden wird als die früher in solchen Fällen ausgesprochenen drakonischen Strafen, wie Dunkelarrest, Entzug der normalen Kost usw. Die Übertragung in die einzelnen Zellen erfolgt von einer Radiozentrale aus, die von einem Gefangenen betreut wird. Das Programm stellt eine Kommission zusammen, in welcher die Insassen ebenfalls vertreten sind und das der Genehmigung durch den Direktor unterliegt. An Stelle weiterer Ausführungen veröffentlichen wir nachstehend ein solches Programm aus dem Landesgefängnis *Mannheim*, welches eindeutig den Charakter dieser Sendungen illustriert.

Verteiler: Vorstand Oberlehrer Oberverwalter Zentrale Radio-Zentrale

Rundfunk-Programm Nr. 1
für die Woche vom 18. bis 24. Oktober 1953

Tag	Zeit	Sender	Übertragung
Sonntag, 18.	15.00	Stgt I	Ein vergnügter Nachmittag
	16.30		Sport am Sonntag
	17.00	SWF I	Was euch gefällt
	18.15		Am Puls der Zeit
	18.25		Kleine Melodie
	18.30	Stgt I	Sport am Sonntag
	19.00		Unterhaltungsmusik
	19.30		Nachrichten
	20.00	Ffm I	Ein Abend bei Gerhard Winkler
	20.45		Eine Erzählung von Marshall
	21.00		Orchesterkonzert
	22.00		Ende

Tag	Zeit	Sender	Übertragung
Montag, 19.	19.00	Ffm I	Guten Abend, liebe Hörer
	19.30		Rundschau, Nachrichten
	20.00		«An den Mond», Hörspiel von Hans Rehberg
	21.15		Gut aufgelegt
			Die neuesten Schallplatten
	22.00		Ende
Dienstag, 20.	19.00	Ffm I	Guten Abend, liebe Hörer
	19.30		Rundschau, Nachrichten
	20.00		Wir bingen Ihnen ... Schlagermelodien und wahre Geschichten um Musiker
	21.45		Lebendiges Wissen
			Neues von der Archäologie
	22.00		Ende
Mittwoch, 21.	19.00	Stgt I	Mikrofon unterwegs
	19.30		Von Tag zu Tag
	20.00	Ffm II	Schlager-Cocktail
	21.00		Aus schönen Suiten
	22.00		Ende
Donnerstag, 22.	19.00	Stgt I	Zeitfunk und Musik
	19.30		Von Tag zu Tag
	20.00		Kabarett der Humoristen
	21.00	Ffm I	Die bunte Folge
			Ein Sinfonieorchester spielt
	22.00		Ende
Freitag, 23.	19.00	Ffm I	Guten Abend, liebe Hörer
			Musikalische Erholung
	19.30	Stgt I	Von Tag zu Tag
	20.00		Südfunklotterie, anschließend Wunschkonzert
	21.00		Zur Kriegsgefangenenwoche: «Fünf Mann im Stacheldraht», Hörspiel von Roßmann
	22.00		Ende
Samstag, 24.	16.00	Ffm I	Stars und Sterne
			Eine Musikrevue
	17.45		Nachrichten
	18.00		Stimme Amerikas
	18.15		Zeitfunk und Musik
	18.45		Die Stimme Amerikas
	19.00		Guten Abend, liebe Hörer
	19.30		Rundschau, Nachrichten
	20.00		«Ja, wenn die Musik nicht wär'...»
			Ein Reigen schöner Melodien
	21.00		Raten Sie mit!
			Ein Quiz zwischen London und Frankfurt
	21.30		Das Schönste von Franz Lehár
	22.00		Ende

Wir wollen unsere vorliegenden Eindrücke mit der Würdigung eines Mannes abschließen, dessen Arbeit zwar noch nicht beendet ist, von der aber heute schon gesagt werden darf, daß sie für die zukünftige Verbrechensbekämpfung von entscheidender Bedeutung sein wird. Es handelt sich um Dr. *Wilfried Zeller*, den medizinischen Leiter des Jugendhofes der Stadt Berlin, der größten städtischen Fürsorgeanstalt in der ehemaligen Reichshauptstadt. Wir stützen uns dabei vollumfänglich auf das uns bereitwillig übergebene Material.

Die Untersuchungen von Dr. Zeller zielen darauf ab, die Verbindungen und Zusammenhänge zwischen der körperlichen und der geistigen Konstitution von «asozial handelnden» Jugendlichen zu erforschen. Denn nur unter dem beherrschenden Eindruck der psychophysischen (körperlich-seelischen) Ganzheit der Persönlichkeit müssen wir bei Problemen, welche nur aus einer Deutung der Persönlichkeit gelöst werden können, die physischen und die psychischen Anteile der Persönlichkeit zugleich und in ihrer wechselnden Bedingtheit untersuchen.

Dafür stehen Dr. Zeller die Methoden der Konstitutionsbiologie und -psychologie zur Verfügung. Da es sich ausschließlich um Jugendliche handelt, sollen die Methoden der Entwicklungsbiologie und -psychologie angewendet werden. Nur auf diesem Wege kann die «Entwicklung der asozialen Persönlichkeit», die «Entstehung des asozialen Menschen» erkannt werden und ist es möglich, Einsichten zu gewinnen, ohne die eine wirksame Praxis des Vorbeugens und Heilens unmöglich ist.

Wer sich auch nur kurze Zeit mit den eingewiesenen Jugendlichen beschäftigte, erkannte sehr bald, wie differenziert der Entwicklungsstand der Jugendlichen war, welche sich zur Hauptsache im Alter von 15 bis 18 Jahren befinden. Neben kleinen kindlichen Gestalten sind darunter alle Stufen der Pubertät und eine größere Zahl bereits ganz maturer, reifer, männlicher Jugendlicher vertreten. Diesen Eindruck prüfte Dr. Zeller auf seinen realen Gehalt.

So wurden von ihm und einem Mitarbeiter seit dem 24. Januar 1950 im Jugendhof in Lichterfelde und Schlachtensee über 600 asoziale Jugendliche hinsichtlich ihres Entwicklungsstandes untersucht. Die Untersuchungen wurden im Rahmen der regelmäßigen Gesundheitsbesichtigungen durchgeführt. Von den ersten 336 und den folgenden 200 Untersuchungen, welche die inzwischen größere Zahl bestätigte, kann folgendes mitgeteilt werden:

Von den 336 Jugendlichen, welche im Frühjahr 1950 im Jugendhof waren, befanden sich 72 Prozent in der Pubertät, davon etwa ein Drittel in der ersten und zwei Drittel in der zweiten Phase. Verhältnismäßig stark

(17 Prozent) war die Vertretung in der ersten puberalen Phase, wenn man berücksichtigt, daß sich die Untersuchten in der Hauptsache aus 15- bis 18-jährigen zusammensetzten. Eine Verspätung in der Entwicklung war bei ihnen bereits erkennbar. In der Gruppe der Kinder befanden sich 5 bei den 14jährigen, 16 bei den 15jährigen und 4 bei den 17jährigen. Bei ihnen handelte es sich durchweg um schwere und schwerste Entwicklungsstörungen, wenn man bedenkt, daß sich alle diese Knaben biologisch noch unter der Grenze von 12 Jahren rekrutierten. Summarisch wurde festgestellt, daß unter den 336 Jugendlichen 44 leichtere und 42 schwere und schwerste Entwicklungshemmungen aufwiesen. Diese Erscheinungen beruhten auf Störungen der Konstitution, wobei es zunächst offenblieb, ob diese Störungen erblicher oder erworbener Art waren. Zugleich zeigte diese erste Feststellung aber auch, wie groß der Anteil an Konstitutionsstörungen überhaupt war.

Anderseits fand Dr. Zeller aber auch Verfrühungen der Entwicklung, die prozentual zwar nicht derart ins Gewicht fielen.

Bei einem späteren Stand von 530 untersuchten Zöglingen am 2. März 1953 wurde eine Zwischenzählung der vorhandenen Gutachten hinsichtlich verfrühter, verspäteter und rechtzeitiger Entwicklung (immer im konstitutionsbiologischen Sinne) durchgeführt. Es ergab sich:

Entwicklungsverfrühung	51 Zöglinge	=	9,62 Prozent
Entwicklungsverspätung	192 Zöglinge	=	36,23 Prozent
Entwicklung rechtzeitig	260 Zöglinge	=	49,06 Prozent
Entwicklungsstand nicht bestimmt	27 Zöglinge	=	5,09 Prozent
Total	530 Zöglinge	=	100,00 Prozent

Läßt man die 27 Zöglinge, deren Entwicklungsstand nicht bestimmt werden konnte, weg, ergibt sich folgende Verteilung:

Entwicklungsverfrühung	51 Zöglinge	=	10,14 Prozent
Entwicklungsverspätung	192 Zöglinge	=	38,17 Prozent
Entwicklung rechtzeitig	260 Zöglinge	=	51,69 Prozent
Total	503 Zöglinge	=	100,00 Prozent

Von den 503 Zöglingen waren also 48,31 Prozent entwicklungsgestört!

Aus diesen Berechnungen ergaben sich für Dr. Zeller wesentliche Rückschlüsse auf den ständig steigenden «endogenen» Anteil unter den Insassen des Jugendhofes. Nach dem Fortfall der zeitbedingten Umweltschädigungen durch Kriegs- und Nachkriegszeit kamen im Jugendhof solche Jugendliche zur Aufnahme, bei denen in einem noch höheren Prozentsatz anlagebedingte, konstitutionelle Schäden mit ihren asozialen bzw. kriminellen Handlungen in unmittelbarem Zusammenhang standen. Vergröbert ausgedrückt besagten diese Zahlen: die Hälfte aller Insassen der größten Fürsorgeanstalt Berlins war nachweisbar derart stark entwicklungs- und konstitutionsgeschädigt,

daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen asozialem Verhalten und Entwicklungsstörung als sicher angenommen werden mußte.

An diesen Tatsachen und Möglichkeiten darf natürlich eine Therapie, wenn sie einigermaßen erfolgversprechend sein soll, nicht vorübergehen. Die entwicklungstherapeutische Behandlung besteht bei Entwicklungsverspätungen in einer zeitgerechten und sehr sorgfältig dosierten Verabreichung von Hormonen, die jeweils in den betreffenden Entwicklungsphasen benötigt und vom Organismus offensichtlich nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden. Auch die körperlichen, seelischen und sittlichen Anforderungen müssen in Zukunft dem Entwicklungs- und Reifestand der Jugendlichen Rechnung tragen.

Gerechtfertigt ist sodann die Überlegung, ob man nicht die Grundgliederung von Jugenderziehungsanstalten nach Reifungsstufen vornehmen sollte. Bei den außerordentlichen Verschiedenheiten der Entwicklung ist im Beieinandersein ausgereifter und pubertierender Kinder zwangsläufig ein enormes Störungselement vorhanden. Die Grunderscheinungen der Triebhaftigkeit und Hemmungslosigkeit, Labilität der Stimmungen und Affekte sowie Verlust der ethischen Bindungen müssen sich im Umgang von Maturen und Kindern und von Puberalen wieder gegenüber diesen Gruppen in der verhängnisvollsten, jeden pädagogischen Aufbau zerstörenden Weise auswirken.

Während in der normalen, fristgerechten Entwicklung eine Phase ohne Störung in die andere übergeht, die vorhergehende also von der nachfolgenden abgelöst wird, bleiben bei stärkeren Verzögerungen und Verspätungen einer Phase dieser zugehörige Bestandteile der Persönlichkeit unerledigt stecken. Es ist klar, daß damit ein Mangel an Persönlichkeitsreifung verbunden sein muß. Bei gefährdeten Jugendlichen, welche durch äußere und innere Einflüsse bedroht sind, ist dieser Mangel mit einem sehr schweren Schaden verbunden. Es gehört daher unmittelbar in die Aufgaben der Erziehung, für eine Behebung der Entwicklungshemmungen zu sorgen. Das geschieht heute auf dem Wege der Konstitutionstheorie. Durch Einpflanzen von Hormon und zusätzliche Verabfolgung von Hormonen in Form von Medikamenten und Spritzen kann der Mangel an Entwicklungskräften ausgeglichen und die krankhaft verzögerte Entwicklung ihrer gesunden Geschwindigkeit angepaßt werden. Mit der Entfaltung des körperlichen Wachstums reift gleichzeitig die seelische Persönlichkeit mit. Wenn man dann dieser körperlichen Therapie noch heilpädagogische und psychotherapeutische Maßnahmen hinzufügt, so wird die Aussicht auf eine Wiederherstellung der Persönlichkeit außerordentlich verbessert. Dr. Zeller ist denn auch der Meinung, daß man mit diesen Methoden das bisher noch nie bewältigte Problem, die Erziehung der Asozialen, unter Umständen lösen kann.